

VEREINS- SATZUNG



VEREINSSATZUNG

Fassung vom 05.01.2020

Historische Narrozunft Villingen e.V.
Rietgasse11/1
78050 VS-Villingen
www.narrozunft.de

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

§ 1 Name und Sitz des Vereins_____	4
§ 2 Mittelverwendung_____	4
§ 3 Begünstigung_____	5
§ 4 Organe_____	5
§ 5 Mitgliedschaft_____	5
§ 6 Jahresbeitrag_____	5
§ 7 Rat_____	6
§ 8 Jahreshauptversammlung_____	6
§ 9 Beschlüsse der Jahreshauptversammlung_____	6
§ 10 Rechte der Jahreshauptversammlung_____	7
§ 11 Vertretung_____	7
§ 12 Sitzungen des Rates_____	8
§ 13 Verhältnis zur Historischen Bürgerwehr und Trachtengruppe_____	8
§ 14 Ehrenmitglieder, Ehrungen_____	8
§ 15 Auflösung des Vereins_____	8
§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte_____	9
§ 17 Genehmigung der Vereinssatzung_____	10

Aufgrund des § 25 des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Mitgliederversammlung der Historischen Narrozunft Villingen e.V. am 05.01.1990 ihre Vereinssatzung, zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.01.2012, erlassen. Diese wird wie folgt geändert:

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS

(1) Der Verein führt den Namen

Historische Narrozunft Villingen e.V.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung des traditionellen Brauchtums insbesondere durch Erhaltung und Förderung der historischen Fastnachtsfiguren und Fastnachtsgebräuche in der Stadt Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.

Dies Förderung des traditionellen Brauchtums erfolgt vorwiegend durch Abhalten von Fastnachtsumzügen, Narrolaufen, Fastnachtsbällen, Narro- und Mäscherleabende, Vorträge zum Fastnachtsbrauchtum und Ausüben der Schlüsselgewalt während der Fastnachtstage. Im Sinne der Erhaltung des besonderen Villingener Fastnachtsbrauchtums erfolgt das Abhalten und die Teilnahme von Umzügen und das Narrolaufen ausschließlich auf dem Stadtgebiet der früheren Stadt Villingen am schmotzigen Donnerstag (ausschließlich Kinderumzug) und vom Fasnet-Sonntag bis einschließlich dem Fasnet-Dienstag. Außerhalb dieses zeitlichen und örtlichen Rahmens dürfen die historischen Fastnachtsfiguren ihr Brauchtum nur ausnahmsweise nach Beschluss des Rates bei Brauchtumsveranstaltungen in geschlossenen Räumen darbieten.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Historische Narrozunft Villingen e.V. hat ihren Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.

(4) Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 01.12. bis 30.11.

§ 2 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 BEGÜENSTIGUNG

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 ORGANE

Die Organe der Historischen Narrozunft Villingen e.V. sind:

- a) die Jahreshauptversammlung (Mitgliederversammlung)
- b) der Rat der Historischen Narrozunft (Vorstand)
- c) der vertretungsberechtigte Vorstand

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglied der Historischen Narrozunft Villingen e.V. kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Anmeldung nimmt jedes Ratsmitglied entgegen. Über die Aufnahme kann der Rat entscheiden. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes aus der Historischen Narrozunft Villingen e.V., der Austritt erfolgt zum Jahresende. Der freiwillige Austritt kann ebenfalls nur zum Jahresende erklärt werden. Mitglieder, die dem in § 1 angegebenen Zweck der Historischen Narrozunft Villingen entgegenarbeiten, können durch Beschluss des Rates aus der Narrozunft ausgeschlossen werden. Das Mitglied muss vor dem Ausschluss jedoch vom Rat gehört werden. Ausgetretene Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder haben auf ein etwa vorhandenes Vermögen keinen Anspruch.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Rates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

§ 6 JAHRESBEITRAG

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der für das angebrochene Kalenderjahr im Voraus zu entrichten ist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
- (2) Ehrenmitglieder werden auf deren Antrag von der Zahlung eines Beitrags befreit, sofern sie mindestens 65 Jahre alt sind.

§ 7 RAT

- (1) Der Rat der Historischen Narrozunft Villingen e.V. besteht aus höchstens 33 Ratsherren. Ehrenratsherren, die durch den Rat zu solchen ernannt worden sind, haben beratende Funktion im Rat.
- (2) Die Ratsherren werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte werden beauftragt:
 - a) der I. und II. Zunftmeister,
 - b) der Zunftsäckelmeister und dessen Vertreter,
 - c) der Zunftschreiber und dessen Vertreter.
- (4) Die übrigen Ratsherren werden mit den vom Gesamtrat festgelegten Aufgaben betraut.
- (5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes (Ratsmitgliedes).

§ 8 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Jahreshauptversammlung soll alljährlich vor Fastnacht zusammentreten. Die Einberufung hat durch ein Ratsmitglied durch Anzeige im Zunftblättle, dem jährlich erscheinenden Publikationsorgan des Vereins, dessen Verteilung per Post oder Boten an alle Mitglieder mindestens eine Woche vor Beginn der Versammlung abzuschließen ist und zusätzlich mindestens eine Woche vor der Versammlung durch Anzeige im Südkurier, Regionalausgabe Villingen, zu erfolgen.
- (2) Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung kann vom Rat jederzeit einberufen werden oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 9 BESCHLUESSE DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des I. Zunftmeisters bzw. des Stellvertreters.
- (2) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung enthält, ist eine dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (3) Beurkundungen der Beschlüsse erfolgen durch den I. Zunftmeister und den

Zunftschreiber bzw. bei Abwesenheit durch den Stellvertreter. Das Protokoll über die gefassten Beschlüsse wird durch den 1. Zunftmeister, im Verhinderungsfall durch den 2. Zunftmeister unterschrieben.

§ 10 RECHTE DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

- (1) Durch die Jahreshauptversammlung sind zu wählen:
- a) in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:
 - der I. Zunftmeister,
 - die jeweiligen Vertreter des Zunftsäckelmeisters, des Zunftschreibers, des Kammerverwalters, des Schirrmeisters, des Narrenredakteurs, des Zunftballregisseurs, des Zunftwirts sowie des Zunftarchivars.
 - b) in den Jahren mit gerader Jahreszahl:
 - der II. Zunftmeister,
 - der Zunftsäckelmeister, der Zunftschreiber, der Kammerverwalter, der Schirrmeister, der Narrenredakteur, der Zunftballregisseur, der Zunftwirt, der Zunftarchivar, der Wueschtvater- und der Butzeselvater sowie die übrigen Ratsherren.
- (2) Bei der Wahl der Ratsherren hat der Rat ein Vorschlagsrecht. Dabei ist die ausübende Tätigkeit des zu wählenden Ratsherren zu beachten.
- Der erstmaligen Wahl ist ein Probejahr vorgeschaltet, der vom Rat bestellte Aspirant wird bei der Jahreshauptversammlung vorgestellt und kann bei der nächsten Jahreshauptversammlung gewählt werden.
- Das Vorschlagsrecht bei Wueschtvater und Butzeselvater liegt bei den jeweiligen Gruppen.
- (3) Die Wahlgänge können per Akklamation durchgeführt werden. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn
- a) ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, oder
 - b) die zur Wahl vorgeschlagene Person dies ausdrücklich verlangt.
- (4) Stimmberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 11 VERTRETUNG

Im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) wird die Historische Narrozunft Villingen e.V. durch den I. und II. Zunftmeister vertreten. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt.

§ 12 SITZUNGEN DES RATES

- (1) Die Einberufung und die Leitung der Sitzungen des Rates obliegt dem I. Zunftmeister.
- (2) Eine Sitzung des Rates ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Ratsherren dies verlangt.
- (3) Der Rat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der I. Zunftmeister, bei dessen Abwesenheit der II. Zunftmeister.

§ 13 VERHAELTNIS ZUR HISTORISCHEN BUERGERWEHR UND TRACHTENGRUPPE

Zwischen der Historischen Narrozunft Villingen e.V. und der Historischen Bürgerwehr und Trachtengruppe besteht eine enge Verbundenheit zur gemeinsamen Pflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums, wobei die gegenseitige Unterstützung bei der Durchführung dieser Arbeiten gewährleistet wird. Dies gilt insbesondere für die Teilnahme an den Fastnachtsumzügen in Villingen. Diese Zusammenarbeit ist durch eine Verbindungsordnung geregelt.

§ 14 EHRENMITGLIEDER, EHRUNGEN

- (1) Die Mitglieder der Historischen Narrozunft Villingen e.V., die sich für die Fastnacht in Villingen allgemein oder für die Historische Narrozunft besonders verdient gemacht haben, können vom Rat zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Mitglieder, die der Historischen Narrozunft Villingen e.V. 65 Jahre angehören, wird mit der besonderen Ehrung die Ehrenmitgliedschaft verliehen.
- (2) Die Mitglieder der Historischen Narrozunft Villingen e.V., die ihr 25, 40, 50, 60, Jahre angehören werden geehrt. Bei längerer Mitgliedschaft erfolgt eine Ehrung im 5-Jahres Rhythmus.

§ 15 AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Auflösung der Historischen Narrozunft Villingen e.V. kann nur erfolgen, wenn sich mindestens dreiviertel der Mitglieder dafür aussprechen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung Villingen-Schwenningen mit der ausdrücklichen Bestimmung zu, dasselbe für die Förderung des traditionellen Villingener Fastnachtbrauchtums und zur Förderung

und Erhaltung der historischen Villingener Fastnachtsfiguren zu verwenden.

§ 16 DATENSCHUTZ, PERSOENLICHKEITSRECHTE

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
- (2) Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlungseiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.
- (3) Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- (4) Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Verschwiegenheitspflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (5) Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit widerrufen.

- (6) Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.
- (7) Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann eine Datenschutzordnung regeln.

§ 17 GENEHMIGUNG DER VEREINSSATZUNG

Diese Satzung wird von der Jahreshauptversammlung am 05.01.2020 genehmigt. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.



Anselm Säger
I. Zunftmeister



VS-Villingen, den 05.01.2020

